

Nutzungsbedingungen

Tennis-Park Jenfeld e.V.

Holsteiner Tor 2 – 22043 Hamburg – Telefon 67 09 67

1. Im Rahmen unserer EDV speichern wir Ihre personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen. Eine Weitergabe der Daten ist ausgeschlossen.
2. Die Zahlungen für das Sunshine Club-Abo ist am 15. April eines jeden Jahres fällig:
3. Die Reservierung wird mit Abgabe dieser Anmeldung gültig, sofern der Verein über die entsprechenden Plätze verfügt.
4. Abo-Stornierungen sind nur bei Erstanmeldung gegen eine Stornierungsgebühr in Höhe von € 50,00 und nur bis 8 Wochen vor Beginn der Saison möglich.
5. Wir behalten uns vor, Änderungen hinsichtlich des bestätigten Abo-Platzes vorzunehmen, sofern dies aufgrund besonderer Umstände (Clubmeisterschaften, Turniere, Sonderveranstaltungen usw.) notwendig wird.
6. **Einzelbuchungen, Sunshine Club-Abonnement, sonstige Tennisabonnements (Winter-, Sommer- und Jahres-Abo):**
Einzelbücher, Sunshine Club-Abonnenten wie auch die Bücher von sonstigen Tennisabonnements erwerben mit der ersten Buchung für das laufende Jahr die Mitgliedschaft beim TPJ e.V. Mit der Buchung erkennen die Bücher die Satzung und die geltende Beitrags- und Spielordnung des TPJ e.V. als für sie verbindlich an. Die Satzung, die Beitrags- und Spielordnung ist über die Homepage einzusehen, ebenso sind diese Dokumente in der Geschäftsstelle des TPJ e.V. ausgelegt und einzusehen.
Sonderregelungen Sunshine Club-Abo: Das Spielen ist grundsätzlich nur mit Clubmitgliedern und nur während unserer Sommersaison auf den Außenplätzen möglich. Nach Maßgabe freier Plätze können Clubmitglieder auch mit Gästen spielen. Gäste zahlen pro Person und Stunde € 10,00. Die Platzreservierungen sind nur am Spieltag vor Ort und über die Rezeption des Vereins oder über Onlinebuchung möglich. Gegen einen Aufpreis von € 2,50 pro Person und Stunde können Clubmitglieder vom 1. Mai – 30. Aug. in der Tennishalle spielen, sofern dort Plätze frei sind. Gegen einen Aufpreis von € 10,00/Std. können Clubmitglieder vom 1. Sept. – 30. Sept. auf den Außenplätzen unter Flutlicht spielen, ausgenommen hiervon ist das Mannschaftstraining. Der vorstehende Vertrag verlängert sich automatisch um eine weitere Saison zu den vorgenannten Bedingungen, es sei denn, der Vertrag wird bis zum 31. Oktober des laufenden Geschäftsjahres gekündigt.
7. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren haften sowohl die Kinder als auch der unterzeichnende Erziehungsberechtigte für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner.
8. Der Verein haftet nicht für Unterbrechungen des Spielbetriebes, die von ihm nicht zu vertreten sind.
9. Das Spielen in der Tennishalle ist nur mit hellen, sauberen und abriebfesten Tennisschuhen gestattet. Die Außenplätze können mit normalen Tennisschuhen bespielt werden.
10. Speisen und Getränke, mit Ausnahme von Mineralwasser, dürfen nicht in die Tennishalle mitgenommen werden.
11. Der Verein übernimmt keine Haftung für Unfälle, Diebstähle und Beschädigungen, gleich welcher Art. Auf dem Parkplatz gilt die Straßenverkehrsordnung.
12. Für verloren gegangene Schranckschlüssel ist eine Gebühr von € 50,00 zu entrichten.
13. In der Tennishalle bzw. den Außenplätzen darf Tennisunterricht nur von den vom Verein zugelassenen Trainern gegeben werden.
14. Zeitweiliger Ausfall von Serviceleistungen (Umkleiden, Duschen, Saunen usw.) ist nicht preismindernd.
15. Sollte sich ein Spieler in der Sportanlage oder auf dem Grundstück verletzen, so ist dies dem Verein unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für evtl. Kosten ist die Krankenkasse des Spielers zuständig. Etwaige Regressansprüche sind nur im Rahmen der abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung möglich. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
16. Das Rauchen ist nur im Freien zulässig.
17. Sauna, Umkleiden und Duschen ist bis 22.15 Uhr möglich.
18. Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Schriftform ist auf jeden Fall erforderlich – dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.
19. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sei oder sollte der Vertrag eine Lücke aufweisen, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages gültig. In diesem Fall soll das gelten, was der richtigen Bestimmung am nächsten kommt. Eine fehlende Bestimmung ist durch eine entsprechende gesetzliche Vorschrift auszufüllen.
20. Im Übrigen gelten die Regelungen der Vereinsatzung, der Vereinsordnungen sowie die im Büro der Sportanlage aushängenden Spiel- und Geschäftsbedingungen